

Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 8. Oktober 2007
GZ 300.327/007-S4-2/07

Betrifft: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail von 24. August 2007 übermittelten Entwurfs des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2007 und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Allgemein:

- 1.1 Mit der gegenständlichen Novelle soll insbesondere die bis 2010 befristete Regelung, wonach Frauen mit 40 Beitragsjahren und Männer mit 45 Beitragsjahren abschlagsfrei zum seinerzeit geltenden Frühpensionsalter (55 Jahre für Frauen, 60 Jahre für Männer) in Pension gehen können, dauerhaft in den Rechtsbestand übernommen werden. Damit käme es zu einer Wiedereinführung der „Vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer“.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Einführung der Langzeitversicherungspension die Erhöhung der Beschäftigungsquote der Menschen bis 65 Jahre deutlich erschweren.

- 1.2 Die geplanten Maßnahmen führen zur Wiedereinführung einer Regelung, die zwischen den Geschlechtern differenziert: Ob diese Vorgangsweise mit der Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit vereinbar ist, ist aus der Sicht des Rechnungshofes zweifelhaft.
- 1.3 Ähnliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Regelung mit dem BVG über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992. Nach dieser Regelung sind die

unterschiedlichen Altersgrenzen für männliche und weibliche Versicherte jedenfalls ab 2019 anzugleichen.

2 Zu Art. 1 Z 30 u.a. des Entwurfes (§ 251a Abs. 4 lit. b ASVG u.a.):

Die Erweiterung des Kataloges der im Rahmen der Langzeitversichertenregelung als Beitragszeiten zu wertenden Ersatzmonate um Zeiten des Bezugs von Krankengeld sowie um die sogenannten Ausübungsersatzzeiten soll Mehrkosten von 20 Mill. EUR im Jahr 2008 verursachen. Dieser Betrag soll jährlich um 2 bis 3 Mill. EUR steigen. Es fehlt der Hinweis, dass die Mehrkosten in 20 Jahren rd. 85 Mill. EUR pro Jahr betragen werden.

3 Zu Art. 1 Z 46 u.a. des Entwurfs (§ 607 Abs. 12 ASVG u.a.):

- 3.1 Die Erläuterungen sehen mit der Begründung, dass jährlich 14.000 bis 15.000 Personen betroffen wären, für die Langzeitversicherung ab dem Jahr 2007 Mehrkosten von 560 Mill. EUR pro Jahr vor. Wie aus den nachträglich übermittelten Kalkulationsgrundlagen ersichtlich ist, ging das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz bei dieser Schätzung - abgesehen von den Schwerarbeitspensionen - von 4.500 Männern mit einer durchschnittlichen Pension von 1.700 EUR und 5.500 Frauen mit einer durchschnittlichen Pension von 1.300 EUR aus.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Höhe dieser Durchschnittspensionen zu niedrig angesetzt ist: Nach dem Jahresbericht der Pensionsversicherungsanstalt 2006 beträgt die durchschnittliche Pension eines langzeitversicherten Mannes 1.842 EUR und die einer langzeitversicherten Frau 1.482 EUR (zu den finanziellen Konsequenzen vgl. Pkt. 5).

- 3.2 Nach dem Jahresbericht der Pensionsversicherungsanstalt 2006 haben rd. 9.600 aller Neuzugänge bei Alterspensionen der Männer und rd. 9.800 aller Neuzugänge bei Alterspensionen der Frauen (dies sind rd. 50 bzw. 40 % aller Neuzugänge) mehr als 540 bzw. 480 Versicherungsmonate.

Im Jahr 2006 sind 11.301 Langzeitversicherungspensionen und 1.052 Korridor-pensionen angefallen. Darüber hinaus sind für 6.675 Männer mit einem Durchschnittsalter von 62,3 Jahren und für 7.952 Frauen mit einem Durchschnittsalter von 57,4 Jahren Pensionen wegen langer Versicherungsdauer angefallen.



Für die ab 1955 geborenen Versicherten fällt die Unterscheidung zwischen Beitrags- und Versicherungsmonaten weg. Die Zahl der Personen, die die erforderlichen 40 bzw. 45 Versicherungsjahre aufweisen, wird daher wachsen.

Nach Auffassung des Rechnungshofes ist somit der Personenkreis, der für die geplante Langzeitversicherungspension in Frage kommt, wesentlich größer, als vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz angenommen.

- 4 Der Rechnungshof weist ferner darauf hin, dass für den Entfall von Abschlägen beim Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr keine Kostenschätzung vorgelegt wurde. Diese Abschläge betragen 0,35 % für jeden Monat des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter von 65 Jahren und sind mit 15 % gedeckelt.
- 5 In der erwähnten, nachträglich übermittelten Schätzung geht das Bundesministerium von Mehrkosten im Ausmaß von 515 Mill. EUR für die Schaffung einer Langzeitversicherungspension aus. Zieht man für diese Berechnung statt der zu gering geschätzten Durchschnittspensionen (siehe Pkt. 3.1) die tatsächlichen Pensionshöhen heran, ergeben sich Mehrkosten von rd. 60 Mill. EUR. Berücksichtigt man ferner den Entfall der Abschläge beim Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr (siehe Pkt. 4), so erhöht sich der solcherart errechnete Betrag von 575 Mill. EUR um 15 %. Die Mehrkosten betragen daher insgesamt rd. 660 Mill. EUR und übersteigen die Schätzung des Ministeriums wesentlich. Anzumerken ist, dass diese Beträge nur für Versicherte nach dem ASVG gelten und die Mehraufwendungen für Versicherte nach dem GSVG und dem BSVG nicht berücksichtigen. Schließlich wären vergleichbare Regelungen auch im öffentlichen Dienst zu treffen (mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen).

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: